

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugnummern-  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Nummern-  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Großa.

Nr. 80.

Donnerstag, 6. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, monatlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Schriftgröße (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abbestellende Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.  
Druck- und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa, Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Erich Jähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend.

§ 1. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten:  
1. das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen und Ziegen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gewässelt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Sülzen oder in anderen Zubereitungen.  
2. Speck, roh oder geräuchert, und Rohschutt.  
3. Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild.  
4. Fleisch, Wild- und Geflügelkonserven.  
Nicht unter die Verordnung fallen vom Fleisch losgelöste Knochen, Kälber-, und Rinderhäute.  
§ 2. Als Verbraucher gelten auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtsvereinigungen usw., einschließlich der gemeinnützig betriebenen, sowie Anstalten, deren Inhabern von ihnen vollständig verpflegt werden.  
§ 3. Wer gewerbmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, seinen Warenbestand vom 15. April nach Geschäftsschluß nach näherer Vorschrift des Kommunalverbandes diesem anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, nach näherer Anweisung des Kommunalverbandes über seine Aufträge von Fleisch zum Verkauf Buch zu führen und über die Zugänge in regelmäßigen Zeitabschnitten Anzeigen zu erstatten. Bei Schlachtieren ist das Schlachtgewicht der zum menschlichen Genuß bestimmten Teile mit Ausnahme losgelöster Knochen, bei Wild das Gewicht im verwirkten Zustand maßgebend.  
Das zur Weiterverarbeitung auf Fleischwaren im eigenen Betrieb bestimmte Fleisch ist in der Anzeige getrennt anzugeben. Die zuständigen Behörden haben die Anzeige in geeigneter Weise nachzuprüfen.  
§ 4. Die Abgabe von Fleisch an Verbraucher ist nur gegen Fleischmarken zulässig. Die Verkäufer haben durch Ablieferung der Marken in den vom Kommunalverband festzusetzenden Zeitabschnitten nachzuweisen, daß das Fleisch nur gegen Marken abgegeben ist. Für Schwund und Verderb ist bei Fleisch, das nicht in Wäscheln verkauft wird, von dem nach § 2 angemeldeten Bestand ein Abzug nachzulassen.  
§ 5. Auch die Abgabe von Fleisch auf dem Wochenmarkt unterliegt dem Markenzwang. Der Kommunalverband oder die von ihm hiermit beauftragte Behörde haben Vorkehrungen zu treffen, daß im Marktverkehr Fleisch ohne Marken nicht abgegeben wird.  
§ 6. Die Kommunalverbände haben für die Ein- und Ausfuhr von Fleisch eine Anzeigepflicht einzuführen. Die Ausfuhr kann beschränkt werden. Soweit der Verkauf von Fleisch durch gewerbliche Betriebe bisher üblich war, darf der Kommunalverband ihn bis auf weiteres nur im Verhältnis der von der Reichsfleischstelle verfügten Herabsetzung der Schlachtungen beschränken.  
§ 7. Die gewerbmäßige Abgabe von Fleisch kann von dem örtlich zuständigen Kommunalverband Personen, die vor dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung gewerbmäßig ein solches Geschäft nicht betrieben haben, unterlag werden. Sie ist bei Unzuverlässigkeit in der Ausübung des Geschäfts zu unterlagen.  
§ 8. Verbraucher, soweit sie nicht Selbstverfolger sind, erhalten zum Ankauf von Fleisch auf ihren Antrag Fleischmarken. Bezugsberechtigt ist, wenn die Berechtigten einem Haushalt angehören, der Haushaltungsvorstand, für die in Anstalten Verpflegten der Anstaltsleiter.  
Die Fleischmarken werden nach vorgezeichnetem Muster einbettlich in Karten für 8 Wochen, mit auf diese Zeit beschränkter Gültigkeit ausgegeben.  
Die in § 2 genannten Verbraucher können statt der Fleischkarten zum Einkauf im Großen Fleischbezugscheine erhalten.  
Die Marken werden von dem Kommunalverband ausgegeben und haben freie Gültigkeit im Königreiche Sachsen. Bei dauernder oder vorübergehender Veränderung des Aufenthalts werden neue Fleischmarken nur auf Abmeldechein der zuständigen Behörde des bisherigen Aufenthaltsorts ausgegeben.  
§ 9. Die Marken sind, von der Verwendung in Gastwirtschaftsbetrieben (§ 2) abgesehen, nur auf Personen übertragbar, die dem gleichen Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden. Sie sind nur Spermarken gegen Ueberverbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch. Der Kommunalverband erläßt die näheren Anordnungen über Ort und Zeit der Abgabe.  
Bis auf weiteres wird die Höchstmenge auf:  
600 g Fleisch ohne Knochen und Beilage, Wurst, Speck oder Rohschutt oder  
750 g Fleisch mit eingewachsenem Knochen oder  
900 g Fleisch Eingeweideteile mit Ausnahme von Herz und Leber  
für die Person und die Woche festgesetzt. Kinder bis zu 6 Jahren werden nur mit der Hälfte berücksichtigt. Für Kranke können auf amtärztliches, für die Person ausgestelltes Zeugnis erhöhte Fleischbezugsrechte von der Amtshauptmannschaft oder der von dieser hierzu ermächtigten Behörde gewährt werden.  
Der Kommunalverband kann, falls aus den zur Verfügung stehenden Vorräten die Nachfrage nicht gedeckt werden kann, anordnen, daß für bestimmte Zeit oder dauernd innerhalb des Bezirks auch beim Verkauf nach auswärts die Menge Fleisch, welche auf die Marken abgegeben werden darf, unter die angegebene Höchstgrenze herabgesetzt wird.  
§ 10. Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtsvereinigungen usw. erhalten für den Betrieb zunächst Fleischmarken oder Bezugscheine nach Maßgabe ihres voraussichtlichen Verbrauchs. Sie dürfen Fleisch nur gegen Marken verkaufen oder abgeben. Ueber die Berechnung von Fleischmarken auf fertige Fleischspeisen trifft der Kommunalverband Bestimmungen. Für Automatenwirtschaften sind Vorschriften zu erlassen, durch welche sichergestellt wird, daß die Benutzung der Automaten, die Fleischspeisen verabfolgen, nur nach Abgabe der entsprechenden Fleischmarken möglich ist. Ueber die Ausgabe von Fleischmarken an Berechtigten, die nicht im Besitz in Sachen gültiger Fleischmarken oder eines Abmeldecheines sein können, trifft der Kommunalverband nach Bedarf Vorschriften. Die Ausgabe darf nicht für die fleischlosen Tage im Sinne der Bundesrats-Verordnung vom 28. Oktober 1915 erfolgen.  
§ 11. Verbraucher, welche mit dem Beginn des 17. April 1916 Fleisch im Sinne von § 1 in Gewahrksam haben, sind verpflichtet, dies der zuständigen Behörde nach dem Gewicht anzuzeigen. Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befinden oder die später von auswärts bezogen werden, sind nach Empfang anzuzeigen.  
Betragen die Mengen der am 17. April vorhandenen Vorräte in dem Haushalt eines Angehörigen nicht mehr als 1,5 kg auf den Kopf der dem Haushalt angehörigen Personen, so entfällt die Anzeigepflicht.  
Die angezeigten Vorräte sind bei der Abgabe der Fleischmarken anzurechnen. Die Anrechnung kann auf Antrag auf einen längeren Zeitraum verteilt werden; als die jeweilige Markenausgabe umfaßt.  
§ 12. Personen, welche für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und ihres Haushalts Kinder, Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen selbst schlachten, gelten, wenn sie die Schlachtieren in ihrer Wirtschaft selbst aufzogen oder mindestens 6 Wochen hindurch gemästet

haben (zu verall. Riffer 2 der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1916, Sächsische Staatszeitung Nr. 29) als Selbstverfolger. Auf Antrag können Gewerbetreibende, die mit Fleisch im Sinne dieser Verordnung handeln, sowie Anstalten des Staates, der Gemeinden, von Stiftungen usw. bei gegebenen Voraussetzungen vom Kommunalverbande als Selbstverfolger anerkannt werden.

Selbstverfolger können den Bedarf an Fleisch für sich, die Angehörigen, das Gefinde und Naturalberechtigten, die auf Grund ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Fleischverköstigung haben, aus ihren Hauschlachtungen decken.

§ 13. Der Bedarf, zu dessen Deckung Hauschlachtungen nur genehmigt werden dürfen (zu verall. Riffer 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Fleischverköstigung vom 1. April 1916, — Sächsische Staatszeitung Nr. 70), ist unter Berücksichtigung des in der Wirtschaft verbrauchten, unter diese Verordnung fallenden Wildes, des aus Hauschlachtungen gewonnenen Fleisches, das im eigenen Haushalt des Selbstverfolgers verbraucht wird, sowie vorhandener Fleischvorräte so festzusetzen, daß der nach § 9 Absatz 2 zulässige Verbrauch nicht überschritten wird. Weitergehende Ansprüche Naturalberechtigter dürfen nicht mehr in Natur erfüllt werden.

Auch Selbstverfolger sind verpflichtet, nach näherer Anweisung der Kommunalverbände die in der Wirtschaft vorhandenen Fleischvorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 14. Selbstverfolger erhalten nur Fleischmarken zum Bezug solchen Fleisches, das nicht in ihrer Wirtschaft gewonnen ist und nur unter Anrechnung auf die für ihre Wirtschaft zugelassenen Hauschlachtungen und die vorhandenen Fleischvorräte.

Die Abgabe von Fleisch durch landwirtschaftliche Selbstverfolger an Verbraucher (zu verall. Riffer 2 b der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1916, Sächsische Staatszeitung Nr. 42) kann namentlich bei Fleischmarken von der zuständigen Behörde nachgelassen werden, wenn die entsprechende Zahl von Fleischmarken von den Verbrauchern eingelassen wird.

§ 15. Das Recht auf Selbstverköstigung kann entzogen werden, wenn der Berechtigte sich bei der Ausübung als unzuverlässig erweist.

§ 16. Der Kommunalverband kann vorschreiben, daß der Bedarf an fleischem Fleisch für einen bestimmten Zeitraum von den Verbrauchern einschließlich der im § 2 genannten Betriebe und Anstalten, im voraus bei einem Fleischer anzumelden ist und daß die zulässigen Schlachtungen nach Maßgabe dieser Anmeldungen und des Bedarfs für Fleischverarbeitung beschränkt werden.

§ 17. Ueberträgt das Angebot an verkaufsfertigem Fleisch die durch Marken gedeckte Nachfrage und kann der Verderb der Waren nicht durch Konservierung abgemindert werden, so ist Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Sie kann in diesem Fall den anderweitigen Verkauf unter entsprechender Ueberwachung anordnen. Trifft den Verkäufer oder Selbstverfolger ein Verbot, so ist seine Schlachtbefugnis entsprechend zu beschränken, sofern nicht nach § 6 die weitere Ausübung des Geschäfts zu unterlagen oder nach § 17 das Recht zur Selbstverköstigung zu entzogen ist.

§ 18. Die nach dieser Verordnung von dem Kommunalverbande zu erlassenden Anordnungen werden von dem Vorstand der Behörde erlassen.

§ 19. Die Beamten der Polizei und die von den Kommunalverbänden beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbmäßig Fleisch verarbeiten, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über die Herkunft des von ihnen selbstgehaltene Fleisches sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 20. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gefahrdrohungen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierzu zu vereidigen.

§ 21. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

§ 22. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 17. April 1916 in Kraft.  
Dresden, den 3. April 1916.

Ministerium des Innern.

326 g II B III 1636.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen des hiesigen Impfbezirks (Stadt und Nittergut Riesa mit Vorwerk Göhlis) finden wie folgt statt:

Impftermin:	Erstimpfungen:	Nachschuftermin:
26. April	3. Mai	
27. "	4. "	
28. "	5. "	
nachmittags 1/4 4 Uhr	nachmittags 4 Uhr;	
17. Mai	24. Mai (Impfungen der Carola- und Albertschule)	
20. "	27. " (Impfungen des Realprogymnasiums und der Knabenschule)	
nachmittags 1/4 4 Uhr	nachmittags 4 Uhr.	

Die Erstimpfungen finden im Schützenhause, die Wiederimpfungen in der Carola- und Albertschule statt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impfungen zu den festgesetzten Terminen in den genannten Impfstellen vorzutreten. Bescheinigungen von den Impfungen sind durch ärztliche Zeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgestellten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Empfang desselben im Rathaus, Zimmer Nr. 2, vorzulegen. Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen.

Sollten jedoch in Riesa neu zugewogene Personen bis zum letzten Impftermin am 28. April keine Vorladung zur Vorstellung ihrer zum ersten Male impfpflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesem Termine vorzustellen.

Aus einem Haufe, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Scharlach, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfungen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Impfungen müssen mit rein gewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen mündlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung:

**Heute alle in den Stern. Jedes Bild ein Schlager. Anfang 8 Uhr.**